

Anlage 3
zum Antrag nach BEEG

Erklärung zum Einkommen NACH der Geburt

► Immer ein Kreuz auf dieser Seite ◀

► Immer Unterschrift auf Rückseite ◀

Nachname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes	Nachname, Vorname des Antrag stellenden Elternteils
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Mir ist bekannt, dass ich Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das ich im Bezugszeitraum des Elterngeldes erziele, der Elterngeldstelle mitteilen muss.

Ich werde voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Der Elterngeldbescheid ergeht dann unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass entgegen der jetzigen Planung doch relevantes Einkommen erzielt wird.

► Auf Seite 2 nur noch Unterschrift ◀

Ich werde voraussichtlich das umseitig dargestellte Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen und habe die nachfolgenden Hinweise zu den Auswirkungen auf den Elterngeldbezug zur Kenntnis genommen.

► Auf Seite 2 weitere Angaben und Unterschrift erforderlich ◀

Beachten Sie vor der Eintragung der Daten auf der Rückseite bitte folgende Hinweise:

Wenn Sie während des Bezuges von Elterngeld oder Elterngeld Plus Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder sonstige Leistungen für Erwerbseinkommen zu erzielen beabsichtigen, haben Sie das auf der Rückseite dieser Anlage zu dokumentieren, denn das im Bezugszeitraum des Elterngeldes erwirtschaftete Erwerbseinkommen ist nach Maßgabe des BEEG auf das Elterngeld anzurechnen.

In diesem Fall wird Ihnen das **Elterngeld zunächst nur vorläufig** auf der Grundlage Ihrer glaubhaft gemachten Angaben über das voraussichtliche Einkommen berechnet und unter dem Vorbehalt der Rückforderung nur vorläufig **bewilligt und ausgezahlt**.

Aus der Überweisung dieser Geldbeträge können Sie daher nicht ableiten, dass Sie die Elterngeldzahlungen endgültig behalten dürfen.

Nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes haben Sie – und im Falle Ihrer Inanspruchnahme der vier Partnerschaftsbonusmonate auch der andere Elternteil – **nachzuweisen**,

- in welchem **zeitlichen Umfang** Sie während der Zeit des Elterngeldbezuges tatsächlich erwerbstätig gewesen sind, wobei auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in den einzelnen Lebensmonaten des Elterngeldbezuges abgestellt wird,
und
- wie hoch Ihr **Erwerbseinkommen** tatsächlich im Bezugszeitraum des Elterngeldes war.

Erst, nachdem Sie diesen Nachweis geführt haben, hat die Elterngeldstelle durch einen neuen Festsetzungsbescheid abschließend über das Ihnen tatsächlich zustehende Elterngeld im Bezugszeitraum zu entscheiden.

Dieser Bescheid verändert die vorläufige Bewilligung dann

- entweder zu einer endgültigen Bewilligung,
- im für Sie günstigen Fall zu einem Nachzahlungsanspruch oder
- im für Sie ungünstigen Fall zur Verpflichtung zur Erstattung einer Überzahlung.

Mit einer solchen Erstattungsverpflichtung müssen Sie insbesondere dann rechnen, wenn

1. das tatsächliche Einkommen das vorläufig geplante übersteigt oder
2. die tatsächliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit in den einzelnen Lebensmonaten
 - a) bei Ihnen höher war als 30 Stunden
 - b) der Partnerschaftsbonusmonate bei Ihnen und/oder dem Partner
 - höher war als 30 Stunden
 - niedriger war als 25 Stunden.

